

STADTinfo



Amtsblatt der Stadt Aalen



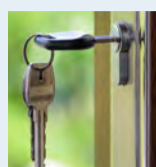
SITZUNGEN

Die Tagesordnung zu den Sitzungen finden Sie auf Seite 2



STERNSINGER

Erster Besuch im Rathaus nach zweijähriger Corona-Pause. Seite 2



WOHNGELDREFORM

Mehr Wohngeld für mehr Berechtigte.

Seite 3



KLEINKUNSTTREFF

Heinrich del Core am 28. Januar in der Stadthalle. Seite 3



IMMER INFORMIERT

www.facebook.com/StadtAalen

EREIGNISSE, PROJEKTE UND AKTIONEN VON JANUAR BIS JUNI 2022

Jahresrückblick 2022 – das erste Halbjahr

Januar:

Zum Beginn des neuen Jahres ist die Nachfrage nach Booster-Impfungen zum Schutz vor einer Corona-Infektion im Aalener Rathaus und im Impfstützpunkt im KIZ der Stadtwerke Aalen ungebrochen. Zusätzlich sind mobile Impfteams u.a. in Wasseralfingen und Waldhausen unterwegs.

Zu einem Kurzbesuch in Aalen empfängt Oberbürgermeister Brütting Ende Januar Oberbürgermeister Dr. Lütfü Savas aus Aalens türkischer Partnerstadt Antakya/Hatay. Er wird begleitet von Vertretern aus Politik, Handel und Wirtschaft.

Im Zuge der Erschließungsarbeiten im Baugebiet „Wohnen am Tannenwäldle“ wird eine Weltkriegsbombe gefunden. Für die Entschärfung am 5. März muss eine Evakuierungszone rund um den Fundort eingerichtet werden. Die Stadt richtet zur Vorbereitung einen Koordinierungsstab ein.

Am 12. Januar findet der Spatenstich für den Bildungscampus Brauenberg statt. Dort entsteht eine sechsgruppige Kita in städtischer Trägerschaft als Pendant zur zweizügigen Grundschule an gleicher Stelle. Insgesamt entstehen so rund 100 Betreuungsplätze mit Ganztagesbetreuung und einer Mensa. Die ursprüngliche Kostenschätzung mit 8,1 Millionen Euro muss auf 14,88 Millionen Euro erhöht werden.

Die Stadt erhält für die Wiederherstellung des Gaulbads sowie die Begrünung der Stuttgarter Straße im Bereich des Westparkplatzes am Rathaus eine Förderzusage über 2,7 Millionen Euro an Fördermitteln aus dem Bundesprogramm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“.

Nach dem Brand im Gebäude in der Zepelinstraße kann der Waldorfkindergarten seit Jahresbeginn mit Unterstützung der Stadt und der Wohnungsbau interimweise in der ehemaligen Hofackerschule untergebracht werden.

Der Gemeinderat beschließt die Beschaffung von 197 Raumluftfiltergeräten für verschiedene städtische Schulen für eine Summe von rund 680.000 Euro.

Februar:

Der traditionelle Lichtmessmarkt am 1. Februar kann aufgrund der geltenden Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg sowie der anhaltend hohen Infektionszahlen nicht stattfinden.

Als Zeichen der Solidarität mit dem ukrainischen Volk findet am 28. Februar eine Kundgebung vor dem Rathaus statt. Oberbürgermeister Brütting ruft die Menschen dazu auf, zusammenzustehen „und gemeinsam mit den freien Völkern der Welt Wladimir Putin und seinem Bruch des Völkerrechts die Stirn zu bieten“. Gleichzeitig startet er seinen Aufruf, Wohnraum für ukrainische Geflüchtete zur Verfügung zu stellen.



Am 5. März 2022 konnte die beim Tannenwäldle aufgefundene Fliegerbombe erfolgreich entschärft werden.

Foto: Stadt Aalen

Ab 28. Februar, müssen Besucher*innen beim Betreten der Rathäuser in Aalen und in den Teilorten keinen 3G-Nachweis mehr vorzulegen.

Nach 30-jähriger Abstimmungs- und Planungsphase haben Ende Februar das Bundesministerium für Digitales und Verkehr und das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg der Kreuzungsvereinbarung zwischen der Stadt Aalen und der Deutschen Bahn zur Beseitigung des Bahnübergangs in der Walkstraße zugestimmt.

März:

Reibungslos gelingt am 5. März die Entschärfung der beim Tannenwäldle aufgefundenen amerikanischen Fliegerbombe. Die rund 3.300 betroffenen Anwohner*innen aus der Evakuierungszone rund um den Fundort können bereits am Mittag in ihre Wohnungen zurückkehren. Rund 600 Kräfte der Polizei und der Rettungsdienste sind im Einsatz.

Am 8. März geben Erster Bürgermeister Wolfgang Steidle und Ortsvorsteherin Sabine Kollmann gemeinsam mit Mitgliedern des Ortschaftsrates mit einem Spatenstich den Startschuss für die Sanierung und Umgestaltung der Fachsenfelder Kirchstraße.

Am 26. März haben um 20.30 Uhr weltweit Menschen, Städte und Unternehmen für mehr Klimaschutz das Licht für eine Stunde ausgeschaltet. Auch die Stadt ist dabei und schaltet die Beleuchtung von markanten Gebäuden ab.

Die Klausurtagung des Gemeinderates am 25. und 26. März in Karlsruhe widmet sich dem Thema Wohnen.

April:

Zum Auftakt des Aalener Fahrradjahres werden am 4. April zwei neue Mobilitätsstationen eröffnet. Beide stehen am Kocher-Jagst-Radweg: In Aalen an der Bohlschule und in Wasseralfingen beim Schloss.

Die Stadt richtet im Rathaus ein eigenes Service-Center für Geflüchtete aus der Ukraine ein. Zudem werden in Aalen mehrere Begegnungscafés und Treffpunkte eingerichtet.

Um die Ideen und Anregungen aus der Bürgerschaft zur Einrichtung eines Ortschaftsrates für Unterrombach-Hofherrnweiler aufnehmen zu können, findet am 8. April eine Einwohnerversammlung im WeststadtZentrum statt.

In den Frühlingsmonaten veranstaltet der Innenstadtverein „Aalen City aktiv“ verschiedene Aktionen unter dem Motto „Frühlingserwachen“.

Mai:

Unter der Überschrift „Inklusionswege“ werden im Themenmonat Mai mit mehreren Veranstaltungen neue Entwicklungen bei der Inklusion vorgestellt.

Am 1. Mai startet die Bewirtung am Aalener Wahrzeichen, dem Aalbäumle, nach über zweijähriger Schließzeit in die Sommersaison. Neuer Pächter ist der Aalener Gastronom Michael Wiedenhöfer.

Unter der Regie der Familie Papert findet vom 30. April bis 8. Mai nach zweijähriger pandemiebedingter Pause in der 74. Auflage das Frühlingsfest auf dem Greutplatz statt.

Mit einem Schulfest hat das Kopernikus-Gymnasium Wasseralfingen sein 50-jähriges Bestehen gefeiert.

Gemeinsam mit den MTB-Beauftragten der Stadt Aalen sowie den Vereinen der Weststadt findet am 1. Mai „Bike the West“, ein Fest rund ums Fahrrad, an der Pumptrack- und Dirtline-Anlage in den Dürrwiesen in Unterrombach-Hofherrnweiler statt.

Der Kreisverband des Deutschen Roten Kreuzes und die Stadt Aalen ehren ihren langjährigen Vorsitzenden und den früheren Ersten Bürgermeister der Stadt, Dr. Eberhard Schwerdtner, zu sei-

nem 80. Geburtstag mit einer Geburtstagsfeier.

OB Brütting fordert Transparenz und eine öffentliche Debatte mit Bürgerbeteiligung zur geplanten Neukonzeption der Kliniken im Ostalbkreis. Er kritisiert, dass der bisherige Entscheidungsprozess der großen Bedeutung der Kliniken für die Bevölkerung nicht angemessen ist.

Im Mai lädt die Stadt zu einem Dankesfest in den Kulturbahnhof ein. Eingeladen sind alle Ehrenamtlichen, die sich in der Flüchtlingsarbeit engagieren.

OB Brütting verabschiedet Mohammad Idris Mahmood, der nach 14 Jahren aus dem Integrationsausschuss ausscheidet.

Am 13. Mai wird nach erfolgreicher Sanierung und Platzgestaltung die Ahelfinger Straße in Oberalfingen für den Verkehr freigegeben. Die Stadt hat 1,3 Millionen Euro investiert. 430 000 Euro kamen als Fördergeld aus dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) vom Land.

Am 16. Mai starten die Befragungen zum Zensus. Alle zehn Jahre findet diese von der EU vorgeschriebene Volkszählung statt. Die Stadt richtet dafür eine Zensus-Stelle ein.

Nach schwerer Krankheit verstirbt am 28. Mai Stadtrat Albrecht Schmid. Bereits am 31. März war der engagierte Sozialdemokrat aus dem Gemeinderat offiziell verabschiedet worden. Fast 40 Jahre lang war er kommunalpolitisch aktiv. Für ihn rückt Gabriele Walcher-Quast in den Gemeinderat nach.

Rund 60 Kinderbetreuungseinrichtungen gibt es in Aalen. OB Brütting besuchte am 9. Mai, am Tag der Kinderbetreuung, die städtische Kita Greut. Insgesamt 600 Fachkräfte sind in allen Aalener Kinderbetreuungseinrichtungen beschäftigt, davon allein rund 150 Mitarbeitende in den städtischen Kitas. Der Neubau des Fakultätsgebäudes für die Wirtschaftswissenschaften im

Sitzungen

KULTUR-, BILDUNGS- UND FINANZAUSSCHUSS

Mittwoch, 11. Januar 2023, 15 Uhr, Großer Sitzungssaal, Rathaus Aalen, Marktplatz 30, 73430 Aalen

AUSSCHUSS FÜR UMWELT, STADTENTWICKLUNG UND TECHNIK

Donnerstag, 12. Januar 2023, 15 Uhr, Großer Sitzungssaal, Rathaus Aalen, Marktplatz 30, 73430 Aalen

Die Tagesordnungen zu den einzelnen Sitzungen sind unter www.aalen.de zu finden.

Die Beschlüsse aus den Sitzungen sind im Internet unter www.aalen.de/beschluesse zu finden.

Waldcampus schreitet voran. Das Amt für Vermögen und Bau Schwäbisch Gmünd lädt zum Richtfest ein.

Juni:

Nach zwei Jahren pandemiebedingter Pause findet am 3. Juni die Aalener Sportlerehrung in der Stadthalle statt. Die Wahl zur/zum Sportlerin/Sportler, Nachwuchstalent und Mannschaft des Jahres 2020 bzw. 2021 erfolgte in diesem Jahr erstmals online.

Zum 78. Jahrestag der Landung der alliierten Truppen in der Normandie besucht OB Brütting Anfang Juni mit einer Delegation Aalens Partnerstadt Saint-Lô. Gemeinsam mit Bürgermeisterin Emmanuelle Lejeune legt er an der Gedenkstätte Kränze nieder.

Erster Bürgermeister Steidle reist mit einer städtischen Delegation nach Cervia an der italienischen Adriaküste zur Eröffnung der „Cervia Gartenstadt“.

Unterstützt mit Mitteln aus dem Breitbandförderprogramm des Bundes mit Kofinanzierung des Landes kommt der Glasfaserausbau in Aalen zügig voran. Bis Ende 2024 sollen im Stadtgebiet rund 500 Glasfaseranschlüsse hergestellt werden. Das rund 15 Millionen Euro umfassende Vorzeige-Projekt startet mit einem Spatenstich in Ebnat.

Die reine Luft und das Klima im Heilstollen des Besucherbergwerkes in Wasseralfingen können dabei helfen, die Symptome einer Long-Covid-Erkrankung zu lindern. Das neue Therapieangebot wird im Juni vorgestellt.

Jürgen Scherer wird im Rahmen einer Feierstunde im Rathaus für sein langjähriges ehrenamtliches Engagement bei der Freiwilligen Feuerwehr mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet.

Der Gemeinderat fasst einstimmig den Beschluss zur Einrichtung eines 16-köpfigen Ortschaftsrates für Unterrombach-Hofherrnweiler. Erstmals gewählt wird das Gremium im Rahmen der turnusmäßigen Kommunalwahl im Mai 2024.

BEGEGNUNGSSTÄTTE BÜRGERSPITAL

Veranstaltung

Offenes Singen
Montag, 16. Januar | 14 bis 16 Uhr

Märchen – von den Rauhnächten

Mittwoch, 18. Januar | 15 Uhr
Märchenerzählerin Ute Hommel mit der Tischharfengruppe Musikschule Aalen/Bürgerspital und Chr. Hofmann, Flöte, Kosten: 5 Euro
Keine Anmeldung erforderlich

Yoga

Donnerstag, 19. Januar
16.30 bis 17.30 Uhr
Leitung: Karin Opferkuch
Anmeldeschluss: 13. Januar

Gitarren – Kurs (Anfänger)

Donnerstag, 19. Januar
8.45 bis 9.30 Uhr oder
Donnerstag, 19. Januar
9.45 bis 10.30 Uhr
Leitung: Raimund Veil
Anmeldeschluss: 13. Januar

Offener Spielnachmittag

für Spielfreudige jeden Alters
Montag, 23. Januar | 14 bis 16 Uhr

„Gemeinsam statt einsam“

Miteinander Mittagessen
„Winterfreuden“
Dienstag, 24. Januar | 12 Uhr
Kosten: 5,50 Euro
Anmeldeschluss: 20. Januar

Ausstellung

„Malen macht Freude“
Ausstellung im gesamten Haus der Begegnungsstätte Bürgerspital bis 31. Mai
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag, 8 bis 17 Uhr

INFO:

Begegnungsstätte Bürgerspital,
Telefon 07361 52-2501,
E-Mail buergerspital@aalen.de

TAGESORDNUNG DES KULTUR-, BILDUNGS- UND FINANZAUSSCHUSSES

Am Mittwoch, 11. Januar 2023 um 15 Uhr findet im großen Sitzungssaal, Rathaus Aalen, Marktplatz 30, 73430 Aalen eine öffentliche Sitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Theodor-Heuss-Gymnasium: Antrag auf Einführung des Profulfaches IMP (Informatik, Mathematik und Physik) zum Schuljahr 2023/2024
2. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs aalen.kultur&event für das Wirtschaftsjahr 2023
3. Grundsatzbeschluss zum Gastronomiekonzept in der Stadthalle Aalen ab August 2023
4. Neuorganisation des Beirats von Menschen mit Behinderung
5. Annahme von Spenden gem. § 78 Abs. 4 GemO
6. Verschiedenes

Aalen, 02.01.2023
gez.
Brütting
Oberbürgermeister

Hinweis: Alle Räumlichkeiten sind barrierefrei. Uns ist auch eine barrierefreie Kommunikation wichtig. Bitte teilen Sie uns daher per E-Mail an ratsinformation@aalen.de mit, ob Sie eine/n Gebärdendolmetscher*in oder andere Hilfestellungen benötigen.

Änderungen vorbehalten!*

* siehe aktueller Aushang im Schaukasten vor dem Rathaus

ERSTER BESUCH NACH ZWEIJÄHRIGER CORONA-PAUSE

Sternsinger im Rathaus Aalen



Die Sternsinger mit ihren Betreuerinnen Stefanie Kinzl (li.), Veronika Janischewski (4.v.l.), Pfarrer Wolfgang Sedlmeier (3. v.l.) und Erstem Bürgermeister Wolfgang Steidle (re.) bei ihrem Besuch im Aalener Rathaus. Foto: Stadt Aalen

Nach zweijähriger, coronabedingter Pause konnte am Mittwoch, 4. Januar, endlich wieder der traditionelle Besuch der Sternsinger der katholischen Kirchengemeinde St. Maria im Aalener Rathaus stattfinden. Erster Bürgermeister Wolfgang Steidle empfing die Kinder, die von Veronika Janischewski, Stefanie Kinzl und Pfarrer Wolfgang Sedlmeier begleitet wurden.

Vom 3. bis 5. Januar waren rund 20 Sternsinger in sechs Gruppen im Kirchenbezirk von St. Maria unterwegs, um den Segen in viele Häuser und öffentliche Einrichtungen in Aalen zu bringen. In jedem Haus, so auch im Rathaus, wurde gemeinsam ein Lied gesungen und ein Segensspruch aufgesagt. Bei zwei Vorbereitungstreffen werden Text und Liedvortrag vorher eingeübt. Außerdem beschäftigten sich die Kinder bei diesen Treffen bereits intensiv mit dem Thema „Kinder stärken

– Kinder schützen“, dem diesjährigen Motto der Sternsingeraktion. In diesem Jahr geht der Erlös der Sternsingeraktion unter anderem an Kinder in Indonesien. Mit dem aktuellen Motto rücken die Sternsinger den Schutz von Kindern vor Gewalt in den Mittelpunkt und machen auf Mädchen und Jungen aufmerksam, die unter physischer, sexueller oder psychischer Gewalt leiden. Die Aktion bringt den Sternsängern nahe, dass Kinder überall auf der Welt ein Recht auf Schutz haben – im Beispielland Indonesien genauso wie in Deutschland. EBM Steidle übergab im Namen der Stadt Aalen eine Spende für das diesjährige Hilfsprojekt der Sternsinger und lud die vier Sternsinger und ihre Begleitung zu Brezeln, Berlinern, Tee und Kaffee ein. Zudem erhielt jedes Kind eine Tafel Fairtrade-Schokolade als Dankeschön.

STELLENANZEIGE

Die Stadt Aalen sucht zur Verstärkung des Teams im Stadtplanungsamt Unterstützung durch:

eine technische Angestellte (m/w/d)

Kennziffer: 6122/3

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle, die zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen ist. Die Eingruppierung erfolgt bei entsprechender beruflicher Erfahrung bis Entgeltgruppe 9a TVöD.

Den vollen Ausschreibungstext sowie Näheres zur Stadt Aalen finden Sie unter www.aalen.de/jobs.

Interesse? Dann nutzen Sie bitte bis 22. Januar 2023 die Möglichkeit, uns Ihre aussagekräftige Bewerbung über das Bewerberportal auf www.aalen.de zukommen zu lassen.

Für Fragen und Auskünfte steht Ihnen die Leiterin des Stadtplanungsamtes, Frau Rieger, gerne unter Tel. 07361 52-1511 zur Verfügung.



Hier findet Karriere Stadt.



www.aalen.de

TAGESORDNUNG DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELT, STADTENTWICKLUNG UND TECHNIK

Am Donnerstag, 12. Januar 2023 um 15 Uhr findet im großen Sitzungssaal, Rathaus Aalen, Marktplatz 30, 73430 Aalen eine öffentliche Sitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Gesamtfortschreibung Flächennutzungsplan 2030 - Beschluss der Bauflächenkulisse
2. Landschaftsplan im Zuge der FNP-Gesamtfortschreibung 2030 - Zielsetzungen, Inhalte und Verfahren
3. Fassadenprogramm | sanieren und begrünen für Aalen - Sachstandsbericht, Erhöhung der Förderung und Einführung einer Förderrichtlinie
4. Kreisverkehr Galgenbergstraße in Aalen - Leistungsfähigkeitsnachweis (Antrag der Gemeinderatsfraktion Freie Wähler Aalen)
5. Sachstandsbericht zum Breitbandausbau im Stadtgebiet Aalen (Antrag der CDU-Gemeinderatsfraktion)
6. Kunstwettbewerb Stadtoval
7. Herstellung Straßen und öffentliche Plätze im Stadtoval
8. Baubeschluss zur Sanierung von Wegen 2023 im Waldfriedhof und Friedhof Wasseralfingen sowie Vergabe der Landschaftsbauarbeiten
9. Vergabe der Arbeiten zum barrierefreien Ausbau von zwölf Bushaltestellen im Stadtgebiet Aalen
10. Grundstückstausch mit der Samariterstiftung für das Vorhaben Jahnstraße 28
11. Vergabe der Lieferung eines neuen Friedhofsbaggers
12. Verschiedenes

Aalen, 29.12.2022
gez.
Brütting
Oberbürgermeister

Hinweis: Alle Räumlichkeiten sind barrierefrei. Uns ist auch eine barrierefreie Kommunikation wichtig. Bitte teilen Sie uns daher per E-Mail an ratsinformation@aalen.de mit, ob Sie eine/n Gebärdendolmetscher*in oder andere Hilfestellungen benötigen.

Änderungen vorbehalten!*

* siehe aktueller Aushang im Schaukasten vor dem Rathaus

STELLENANZEIGEN

Aktuelle Stellenausschreibungen



Hier findet Karriere Stadt.

Mitarbeiterin (m/w/d) für die Digitalisierung

Kennziffer: 1322/10

Sachbearbeiterin (m/w/d) im Sachgebiet Bußgeld

Kennziffer: 3022/27

Mitarbeiterin (m/w/d) für das Schulsekretariat

Kennziffer: 4022/2

Eventhausmeisterin (m/w/d) für den städtischen Eigenbetrieb aalen.kultur&event

Kennziffer: 4823/1

Hauswirtschaftsleitung (m/w/d) in Teilzeit für das Bürgerspital

Kennziffer: 5022/41

Sozialpädagogin bzw. Sozialarbeiterin (m/w/d) in Teilzeit 80 % für die Realschule auf dem Galgenberg

Kennziffer: 5022/48

Hauswirtschaftskräfte (m/w/d) Kita Zochental

Kennziffer: 5022/49

Hauswirtschaftskräfte (m/w/d) Kita Waldhausen

Kennziffer: 5022/50

Sachbearbeiterin (m/w/d) für die Abteilung Grundstücksbewertung

Kennziffer: 6022/3

Technische Angestellte (m/w/d)

Kennziffer: 6122/3

Landschaftsarchitektin/Landschaftsplanerin (m/w/d) für den Bereich Grünflächenmanagement

Kennziffer: 6722/5

Landschaftsarchitektin/Freiraumplanerin (m/w/d)

Kennziffer: 6722/11

Leitung (m/w/d) für den Bereich Bauliche Unterhaltung Verkehrsflächen

Kennziffer: 6822/29

Die kompletten Ausschreibungstexte sowie Näheres zur Stadt Aalen sind unter www.aalen.de/karriere zu finden.



www.aalen.de

ALTPAPIERSAMMLUNGEN

Bringsammlungen:

Fachsenfeld: Freiwillige Feuerwehr Abteilung Fachsenfeld
Samstag, 14. Januar 2023 | 9 bis 12 Uhr
Festplatz Richthofenstraße Fachsenfeld

Wasseralfingen: Karl-Kessler-Schule Wasseralfingen
Samstag, 14. Januar 2023 | 9 bis 12 Uhr
Parkplatz im Tal Wasseralfingen

ZU VERSCHENKEN

Gefrierschrank Bauknecht 208 Liter, Energieklasse B, gegen Abholung zu verschenken. Telefon 07631 78373;
Schrank, weiß, eintürig mit Spiegel, 120 x 60 cm, **Metallbett**, 140 x 200 cm, **Stoff-Sofa** (2er 120 x 60 cm, 3er 180 x 60 cm), Couchtisch, helles Holz, 120 x 60 cm, alles neuwertig, gegen Abholung zu verschenken. Telefon 07361 31770

IMPRESSUM

Herausgeber
Stadtverwaltung Aalen
Presse- und Informationsamt
Marktplatz 30, 73430 Aalen
Telefax: (07361) 52-1902
E-Mail: presseamt@aalen.de

Verantwortlich für den Inhalt
Oberbürgermeister Frederick Brütting und Pressesprecherin Karin Haisch

Druck
DHO Druckzentrum Hohenlohe-Ostalb GmbH & Co. KG, Ludwig-Erhard-Straße 109, 74564 Crailsheim

Erscheint wöchentlich mittwochs

Bei Zustellproblemen wenden Sie sich bitte unter Telefon: 07361 594-250 an den Verlag.



WOHNGELDREFORM 2023

Mehr Wohngeld für mehr Berechtigte

Die Wohngeldreform 2023 ist elementarer Teil des dritten Entlastungspaketes der Bundesregierung. Zum 1. Januar 2023 tritt das Wohngeld-Plus-Gesetz in Kraft, das neben einer Erhöhung des Leistungsniveaus und der Berücksichtigung von Energiekosten eine erhebliche Ausweitung des Empfängerkreises beinhaltet.

Rund 1,4 Millionen Haushalte sollen durch die Reform erstmalig oder erneut einen Wohngeldanspruch erhalten, womit das Wohngeld ab 2023 insgesamt rund zwei Millionen Haushalte statt wie bislang ungefähr 600.000 erreichen soll. Die Kosten der Wohngeldreform 2023 werden je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen.

Die Stadt Aalen ist als Große Kreisstadt für das Stadtgebiet Aalen mit den Teilgebieten nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) zuständig. Für die Gemeinden des Ostalbkreises ist die Wohngeldbehörde beim Landratsamt Ostalbkreis in Aalen verantwortlich.

Auch Aalener Bürgerinnen und Bürger sind berechtigt, dieses Angebot zur finanziellen Entlastung in Anspruch zu nehmen. Vor allem für diejenigen, deren Antrag zuvor aufgrund der Überschreitung der Einkommensgrenzen abgelehnt wurde, lohnt es sich erneut

Wohngeld zu beantragen. Hierzu gilt es folgendes zu beachten:

Die Wohngeldbehörde der Stadt Aalen wird alle Anträge so schnell wie möglich bearbeiten. Bitte auf wiederholtes Nachfragen zum aktuellen Stand verzichten. Es kann bei einem gestiegenen Antragsaufkommen und fehlenden Nachweisen zur Verzögerung von mehreren Monaten kommen. Die Auszahlung des Wohngelds kann nur einmal im Monat erfolgen

- Wohngeldanträge sind in Papierform bei der Wohngeldbehörde im Rathaus Aalen, in den Bezirksämtern und Geschäftsstellen sowie als Download unter www.aalen.de/wohngeld erhältlich.
- Bitte Wohngeldantrag vollständig ausfüllen.
- Bitte Wohngeldantrag rechtzeitig abgeben, da ein eventueller Wohngeldanspruch erst ab dem Monat ausbezahlt werden kann, in dem die Antragsformulare bei der Wohngeldbehörde eingegangen sind.
- Als Nachweise sollten Kontoauszüge, Mietverträge und Nebenkostenabrechnungen, der GOA-Bescheid sowie Nachweise zum Haushaltseinkommen eingereicht werden.
- Bitte die Anträge in doppelter Anzahl per Post oder durch Einwurf in den Rat-

hausbriefkasten einreichen. Falls noch Angaben oder weitere Nachweise benötigt werden, wird nachgefragt. Fehlende Nachweise müssen dann möglichst zeitnah per Post oder auch per E-Mail unter wohngeld@aaln.de eingereicht werden – bei Bedarf bitte auch die Scan- bzw. Fotofunktion des Mobiltelefons nutzen (jedoch bitte keine Freigabe-Links eines cloud-Anbieters).

- Bitte alle relevanten Nachweise zu den Einnahmen einreichen. Ein Verschweigen bestimmter Einnahmen (z. B. Minijob) lohnt sich nicht, da die Wohngeldbehörde durch den Datenabgleich nach §33 Abs. 2 WoGG relevante Informationen einsehen kann. Wird ein vorsätzlicher Verstoß identifiziert, kann dies sogar strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
- Die Wohngeldbehörde prüft gerne, ob ein Anspruch auf Wohngeld besteht. Ob ein Anspruch auf Wohngeld besteht, hängt aber von vielen Faktoren ab. Für eine erste Einschätzung kann der Wohngeldrechner des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen genutzt werden. Da hier jedoch keine Freibeträge (Stichwort: Grundrente, Schwerbehinderung, etc.) und erhöhte Werbungskosten berücksichtigt werden, bitte im Zweifel einen Wohngeldantrag stellen. Das Er-

gebnis des Wohngeldrechners begründet keinen Anspruch auf Wohngeld. Eine qualifizierte Berechnung kann nur die Wohngeldbehörde erstellen.

Weitere Informationen sind auf der Homepage der Stadt Aalen oder der Internetseite des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen unter www.bmwsb.bund.de zu finden.

INFO:

Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Sowohl Mieter*innen als auch Eigentümer*innen mit geringerem Einkommen können Wohngeld erhalten. Es wird auf Antrag bei der Wohngeldbehörde bewilligt. Die Höhe berechnet sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, der Kosten für Miete oder Eigentum, sowie dem Gesamteinkommen der Haushaltsmitglieder.

Stadt Aalen
Amt für Soziales, Jugend und Familie – Wohngeldbehörde –
Telefon: 07361 52-1254, -1255, -1256, -1285, -1855
E-Mail: wohngeld@aaln.de

VOLKSHOCHSCHULE

- Einzelveranstaltung: PC-Netzwerk für Ältere – Kostenloser offener PC-Treff vhs Aalen + Stadtseniorenrat mit Hans Zürn
Montag, 16. Januar | 14.30 Uhr
Ort: Aalen, Torhaus
- Online-Vortrag: Energiesparen im Haushalt - ganz einfach und für alle! mit Rüdiger Warnecke
Dienstag, 17. Januar | 19 Uhr
- Vortrag mit Anmeldung: Bye bye Beton! Energiesparendes Bauen mit nachwachsenden Rohstoffen mit Karl-Heinz Gsell
Mittwoch, 18. Januar | 19 Uhr
Ort: Aalen, Torhaus

INFO:

Das Gesamtprogramm ist unter www.vhs-aalen.de zu finden. Auch Onlineanmeldungen sind hier jederzeit möglich.

THEATER DER STADT AALEN

- Automatenbüfett | Premiere
Samstag, 14. Januar | 20 Uhr
Premiere
Freitag, 20. Januar | 20 Uhr
Sonntag, 22. Januar | 19 Uhr
KUBAA
- Urmel aus dem Eis
Sonntag, 15. Januar | 15 Uhr
Altes Rathaus
- Paul*
Sonntag, 22. Januar | 18 Uhr
Altes Rathaus

INFO:

Weitere Informationen unter www.theateraalen.de.
Theaterkasse: kasse@theateraalen.de oder 07361 52-2600

GOTTESDIENSTE

Katholische Kirchen:

Heilig-Kreuz-Kirche: So., 10.30 Uhr Eucharistiefeier der ital. Gemeinde; 19 Uhr Eucharistiefeier; Marienkirche: Sa., 8 Uhr Marienmesse; Peter u.- Paul-Kirche: Sa., 18.30 Uhr Vorabendmesse; Salvatorkirche: So., 10.30 Uhr Eucharistiefeier; St.-Michael-Kirche: So., 10.30 Uhr Eucharistiefeier kroatisch/deutsch; St.-Bonifatius-Kirche: Sa., 18.30 Uhr Vorabendmesse; St.-Elisabeth-Kirche: So., 9 Uhr Wortgottesfeier mit Kommunion; St.-Thomas-Kirche: So., 10.30 Uhr Eucharistiefeier

Evangelische Kirchen:

Christushaus Waldhausen: So., 10.30 Uhr Gottesdienst mit Pfarrerin Stier; Christuskirche: So., 10 Uhr Gottesdienst; Evangelisches Gemeindehaus: So., 10 Uhr Gottesdienst am Kocher mit Katharina und Allan Mutagwaba - Thema: Mein Leben - und Gottes Plan...?; So., 10 Uhr Kindergottesdienst; Johanneskirche: Sa., 18.30 Uhr Gottesdienst zum Wochenschluss mit Pfarrer Richter; Ostalbklippe: So., 9 Uhr Gottesdienst mit Pfarrerin Stier; Stadtkirche: So., 10 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer Richter

Sonstige Kirchen:

Biblische Missionsgemeinde Aalen: So., 9.30 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst; Ev. freikirchliche Gemeinde (Baptisten): So., 10 Uhr Gottesdienst, parallel dazu Kinderprogramm; Evangelisch-methodistische Gospelhouse: So., 10 Uhr Gottesdienst; Hoffnung für Alle: So., 9.30 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst; Neupostolische Kirche: So., 9.30 Uhr Gottesdienst; Mi., 20 Uhr Gottesdienst

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

Die Stadt Aalen | Zentraler Einkauf | Marktplatz 30 | 73430 Aalen |
Telefon: 07361 52-1329 | E-Mail: zentraler.einkauf@aaln.de schreibt nach § 12 VOL/A aus:

1 Radbagger für den Bau- und Grünflächenbetrieb

Art und Umfang der Leistungen werden im Internet unter <https://www.aalen.de/ausschreibungen> und <https://www.subreport.de> veröffentlicht. Die Vergabeunterlagen können ausschließlich über die Vergabepattform <https://www.subreport.de/E24366655> bezogen werden. Kostenlosen Support erhalten Sie unter Telefon 0221 9857833 bzw. stefan.jendrusch@subreport.de

HEINRICH DEL CORE IM KLEINKUNST-TREFF

„Glück g’habt“

Am Samstag, 28. Januar, lädt Heinrich del Core erneut ein auf eine witzige, skurrile Reise durch den Alltag. „Glück g’habt“ heißt das Programm des Italo-Schwaben, das er um 20 Uhr in der Stadthalle präsentiert.

In seinem Handgepäck hat del Core neue, herrlich komische Geschichten, unzählige Humor- und natürlich auch seine roten Schuhe! Er vereint Italien, Deutschland,

Comedy und Kabarett.

Dieses Mal macht der Italo-Schwabe keinen Halt vor Saunabesuchen und Polizeikontrollen, lässt Urlaubserlebnisse und Bahnfahrten nicht aus.

INFO:

Karten gibt es im VVK in der Tourist-Info Aalen und unter www.reservix.de.

STELLENANZEIGEN

Die Hochschulstadt Aalen hat rund 70.000 Einwohner, verfügt über eine hervorragende Infrastruktur, ein umfangreiches Schul- und Betreuungsangebot, eine Hochschule für Technik und Wissenschaft sowie vielfältige kulturelle Möglichkeiten. Als modernes Dienstleistungsunternehmen bieten wir umfassenden Service für die Bürgerinnen und Bürger. Hohe Servicequalität, Effektivität und Wirtschaftlichkeit stehen im Mittelpunkt unseres Handelns. Diese Aufgabenstellung meistern wir mit unseren engagierten und fachlich gut ausgebildeten rund 1.200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die Stadt Aalen sucht für die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Aalen-Essingen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Sachbearbeiterin (m/w/d) für die Abteilung Grundstücksbewertung

Kennziffer: 6022/3

Es handelt sich um ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis im Umfang von 50 % einer Vollbeschäftigung. Die Eingruppierung erfolgt bis Entgeltgruppe 11 TVöD.

Der volle Ausschreibungstext sowie Näheres zur Stadt Aalen ist unter www.aalen.de/karriere zu finden.

Interesse? Dann nutzen Sie bis 22. Januar 2023 die Möglichkeit, uns über das Bewerberportal auf www.aalen.de Ihre aussagekräftige Bewerbung zukommen zu lassen.

Für Fragen und Auskünfte stehen Ihnen der Leiter des Amtes für Vermessung, Liegenschaften und Bauverwaltung, Herr Overmann unter der Telefonnummer 07361 52-1420 und der Geschäftsstellenleiter des Gutachterausschusses, Herr Glück unter der 07361 52-1611, gerne zur Verfügung.



www.aalen.de

Sie sind motiviert und interessiert in einer städtischen Kita in Aalen zu arbeiten? Sie sind kooperativ, teamorientiert, belastbar und erledigen Ihre Arbeiten selbstständig und verantwortungsvoll? Dann sind Sie bei uns genau richtig!

WIR SIND GEMEINSAM STARK UND WACHSEN DURCH UNSERE VIELFALT.

Zur Unterstützung im hauswirtschaftlichen Bereich suchen wir für unsere städtischen Kindertageseinrichtungen ab sofort zwei

Hauswirtschaftskräfte (m/w/d) in Teilzeit:

Kita Zochental (38,5%/15 Std.)

Kennziffer: 6022/3

Kita Waldhausen (50%/19,5 Std.)

Kennziffer: 5022/50

in unbefristeter Anstellung.

Der volle Ausschreibungstext sowie Näheres zur Stadt Aalen ist unter www.aalen.de/karriere zu finden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Ihnen Frau Leder, Amt für Soziales, Jugend und Familie 07361 52-1252, sowie Frau Kiehnoel, Leitung Kita Zochental 07361 35759 und Frau Bunz, Leitung Kita Waldhausen 07367 3508602, gerne zur Verfügung.

Neugierig geworden? Dann freuen wir uns auf Ihre Neugewerterinnen! Bitte bewerben Sie sich bis zum 15. Januar 2023 über das Bewerberportal auf unserer Homepage (www.mein-check-in.de/aalen). Wir freuen uns auf Sie!



www.aalen.de

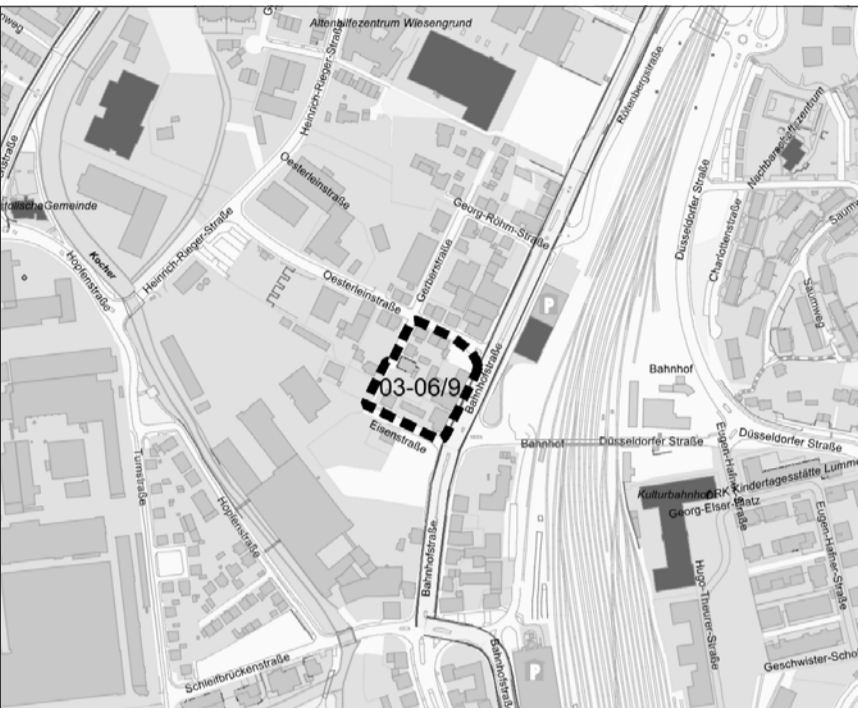


Hinweis zu öffentlichen Bekanntmachungen: Seit 1. November 2022 werden öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Aalen auf der Homepage der Stadt unter www.aalen.de/bekanntmachungen durchgeführt. Sondergesetzliche Regelungen sind hiervon ausgenommen und werden weiterhin im Amtsblatt „STADTINFO“ veröffentlicht.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Quartier zwischen Bahnhofstraße, Eisenstraße, Oesterleinstraße und Gerberstraße

Bebauungsplan / Inkrafttreten



Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Quartier zwischen Bahnhofstraße, Eisenstraße, Oesterleinstraße und Gerberstraße“ im Planbereich 03-06, Plan Nr. 03-06/9 vom 25. Mai 2022/ 14. Oktober 2022 in Aalen-Kernstadt und der Satzung über örtliche Bauvorschriften

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-

Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S.581, berichtigt Seite 698) zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) und der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) hat der Gemeinderat der Stadt Aalen in öffentlicher Sitzung am 15.12.2022 die folgenden Satzungen beschlossen:

§ 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich des Be-

bauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes vom 27.05.2022/ 14.10.2022. Der Abgrenzungsplan kann im Stadtplanungsamt eingesehen werden (s. unten); alternativ ist eine Information im Internet über das Geodatenportal der Stadt Aalen möglich (www.aalen.de).

§ 2 BESTANDTEILE DER SATZUNGEN

1. Der Bebauungsplan (Büro LK&P, Mutlangen / Amt für Vermessung, Liegenschaften und Bauverwaltung Aalen / Stadtplanungsamt Aalen) besteht aus
 - dem zeichnerischen Teil vom 27.05.2022/ 14.10.2022 und
 - dem textlichen Teil vom 27.05.2022/ 14.10.2022
 - jeweils mit planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB.

2. Die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO bestehen aus
 - dem zeichnerischen Teil 27.05.2022/ 14.10.2022 und
 - dem textlichen Teil vom 27.05.2022/14.10.2022.

§ 3 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4 INKRAFTTRETEN DER SATZUNGEN

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften und seine Begründung werden vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Stadtplanungsamt Aalen (5. Stock, Zimmer 511) während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8.30 bis 12 Uhr, Montag und Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr) bereitgehalten. Es wird empfohlen, einen Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren; es können auch außerhalb dieses Zeitraumes Termine vereinbart werden (Tel.: 07361/52-1511). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen: Unbeachtlich werden nach § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

- eine etwaige beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1-3 BauGB;
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB etwaige beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- etwaige beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB,

wenn sie nicht innerhalb von einem

Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

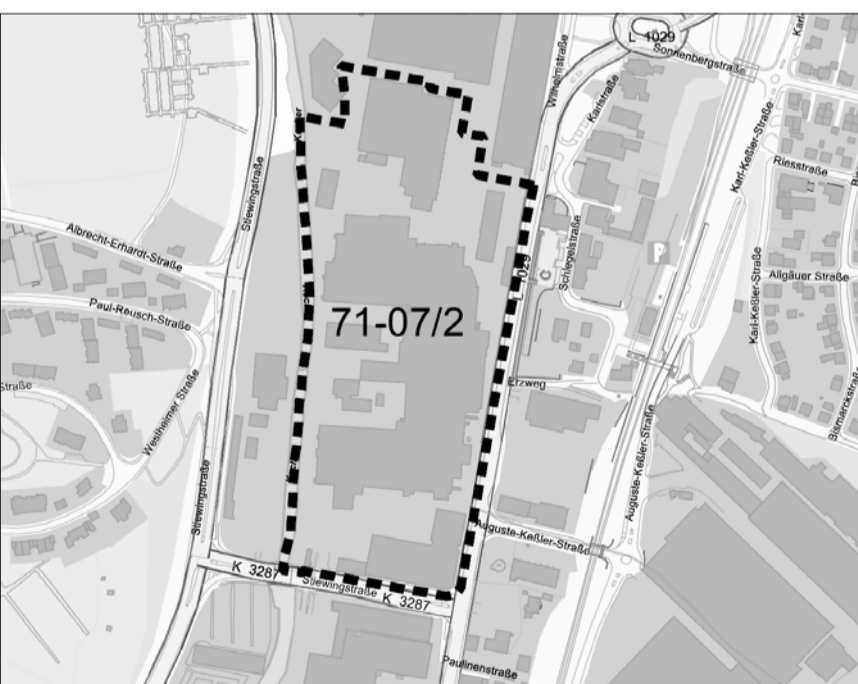
Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Soweit der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Form- und Verfahrensvorschriften zustande gekommen ist, gelten die Satzungen ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 4 Absatz 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind (§ 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister den Satzungsbeschlüssen nach § 43 GemO widersprochen hat, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde die Beschlüsse beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Aalen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 GemO). Ist eine Verletzung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Aalen, 16. Dezember 2022
Bürgermeisteramt Aalen
Brütting
Oberbürgermeister

Nördlich der Querspange Stiewingstraße im Bereich der ehemaligen Eisengießerei

Bebauungsplan / Inkrafttreten



Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Nördlich der Querspange Stiewingstraße im Bereich der ehemaligen Eisengießerei“ im Planbereich 71-07, Plan Nr. 71-07/2 vom 8. Oktober 2021 in Aalen-Wasseralfingen und der Satzung über örtliche Bauvorschriften

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 4), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000

(GBl. S.581, berichtigt Seite 698) zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) und der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) hat der Gemeinderat der Stadt Aalen in öffentlicher Sitzung am 15.12.2022 die folgenden Satzungen beschlossen:

§ 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bau-

vorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes vom 08.10.2021. Der Abgrenzungsplan kann im Stadtplanungsamt eingesehen werden (s. unten); alternativ ist eine Information im Internet über das Geodatenportal der Stadt Aalen möglich (www.aalen.de).

§ 2 BESTANDTEILE DER SATZUNGEN

1. Der Bebauungsplan (Amt für Vermessung, Liegenschaften und Bauverwaltung Aalen / Stadtplanungsamt Aalen) besteht aus
 - dem zeichnerischen Teil vom 08.10.2021 und
 - dem textlichen Teil vom 08.10.2021
 - jeweils mit planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB.

2. Die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO bestehen aus
 - dem zeichnerischen Teil 08.10.2021 und
 - dem textlichen Teil vom 08.10.2021.

§ 3 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4 INKRAFTTRETEN DER SATZUNGEN

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften und seine Begründung werden vom Tag der Veröf-

entlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Stadtplanungsamt Aalen (5. Stock, Zimmer 511) während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8.30 bis 12 Uhr, Montag und Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr) bereitgehalten. Es wird empfohlen, einen Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren; es können auch außerhalb dieses Zeitraumes Termine vereinbart werden (Tel.: 07361/52-1511). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen: Unbeachtlich werden nach § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

- eine etwaige beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1-3 BauGB;
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB etwaige beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- etwaige beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB,

wenn sie nicht innerhalb von einem

Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Soweit der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Form- und Verfahrensvorschriften zustande gekommen ist, gelten die Satzungen ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 4 Absatz 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind (§ 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister den Satzungsbeschlüssen nach § 43 GemO widersprochen hat, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde die Beschlüsse beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Aalen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 GemO). Ist eine Verletzung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Aalen, 16. Dezember 2022
Bürgermeisteramt Aalen

Brütting
Oberbürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Wohnen am Tannenwäldle

Bebauungsplan / Inkrafttreten



Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Wohnen am Tannenwäldle“ in den Planbereichen 04-01 und 04-04, Plan Nr. 04-04/3 vom 12. Mai 2022 in Aalen-Kernstadt und der Satzung über örtliche Bauvorschriften

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 4), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt Seite 698) zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017

(BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) und der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) hat der Gemeinderat der Stadt Aalen in öffentlicher Sitzung am 15.12.2022 die folgenden Satzungen beschlossen:

§ 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes vom 12.05.2022. Der Abgrenzungsplan kann im Stadtplanungsamt eingesehen werden (s. oben); alternativ ist eine Information im Internet über das Geodatenportal der Stadt Aalen möglich (www.aalen.de).

§ 2 BESTANDTEILE DER SATZUNGEN

1. Der Bebauungsplan (Amt für Vermessung, Liegenschaften und Bauverwaltung Aalen / Stadtplanungsamt Aalen) besteht aus
 - dem zeichnerischen Teil vom 12.05.2022 und
 - dem textlichen Teil vom 12.05.2022
2. Die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO bestehen aus
 - dem zeichnerischen Teil 12.05.2022 und
 - dem textlichen Teil vom 12.05.2022.

§ 3 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4 INKRAFTTRETEN DER SATZUNGEN

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften und seine Begründung werden vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Stadtplanungsamt Aalen (5. Stock, Zimmer 511) während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8.30 bis 12 Uhr, Montag und Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr, Donners-

tag 14.00 bis 18.00 Uhr bereitgehalten. Es wird empfohlen, einen Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren; es können auch außerhalb dieses Zeitraumes Termine vereinbart werden (Tel.: 07361/52-1511). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen: Unbeachtlich werden nach § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

- eine etwaige beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1-3 BauGB;
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB etwaige beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- etwaige beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung

oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

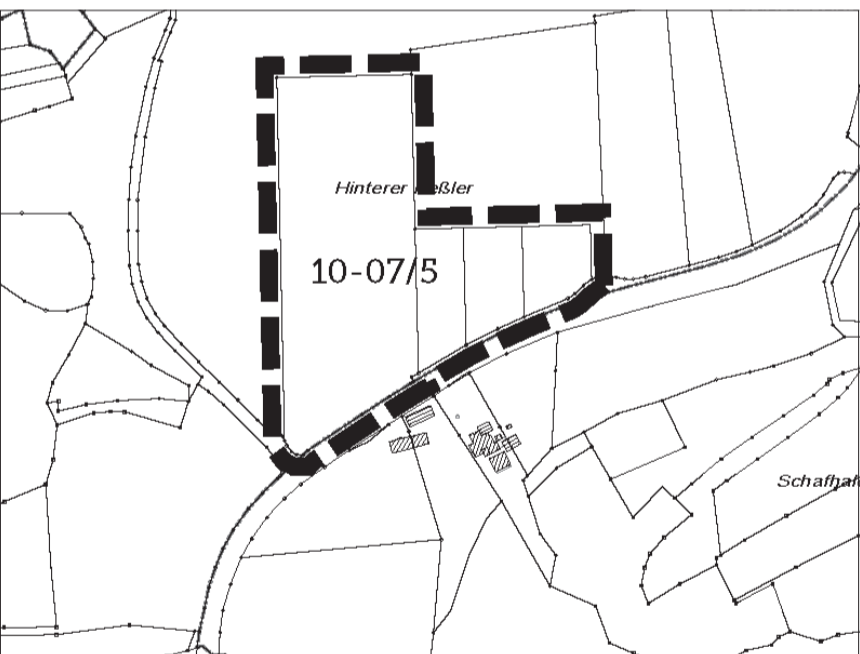
Soweit der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Form- und Verfahrensvorschriften zustande gekommen ist, gelten die Satzungen ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 4 Absatz 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind (§ 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister den Satzungsbesprochen hat, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde die Beschlüsse beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Aalen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 GemO). Ist eine Verletzung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Aalen, 16. Dezember 2022
Bürgermeisteramt Aalen

Brütting
Oberbürgermeister

Hinterer Keßler

Bebauungsplan / FNP-Änderung / Aufstellung / Satzung über örtliche Bauvorschriften



Aufstellung nach § 2 BauGB des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hinterer Keßler“ in den Planbereichen 10-07, 79-02 und 79-03, in Aalen-Hammerstadt, Plan Nr. 10-07/5 vom 9. November 2022 (HPC AG, Harburg / Stadtplanungsamt Aalen / Amt für Vermessung, Liegenschaften und Bauverwaltung Aalen), Begründung vom 9. November 2022 (HPC AG, Harburg) und der Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet sowie 116. FNP-Änderung im Bereich „Hinterer Keßler“ in Aalen-Hammerstadt

Der Gemeinderat der Stadt Aalen hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 beschlossen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie eine Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) für das Bebauungsplangebiet aufzustellen.

Dem Antrag des Vorhabenträgers auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde gem. § 12 BauGB stattgegeben.

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Aalen mit den Gemeinden Essingen und Hüttlingen hat in seiner Sitzung am 22.12.2022 beschlossen, eine Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Hinterer Keßler“ in Aalen-Hammerstadt (116. FNP-Änderung) aufzustellen. Die Änderung des Flächennutzungsplans für die Verwaltungsgemeinschaft Aalen (116. FNP-Änderung) erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 2 BauGB.

Dem Abgrenzungsplan (Stand 09.11.2022) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde zugestimmt.

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Mäderhofes und nördlich der Ortsverbindungsstraße (Lettenbergstraße) zwischen Hammerstadt und Affalterried. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 321, 322, 323 und 324 der Flur Hammerstadt, Gemarkung Aalen, Stadt Aalen.

Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung nach § 2 (4)

BauGB durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 4,32 ha. Davon sind ca. 0,47 ha als Grünflächen (Hecke und Maßnahmenfläche) ausgewiesen. Zusätzlich werden ggf. externe Ausgleichsflächen im erforderlichen Umfang festgesetzt, sofern dies als Ergebnis der durchzuführenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erforderlich wird.

Die Stadt Aalen hat sich 2021 das Ziel gesetzt, bis 2035 klimaneutral zu werden. Zu einer erfolgreichen Umsetzung der Klimaneutralität ist ein weiterer Ausbau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien vor Ort erforderlich. Aus diesem Grund sollen im Stadtgebiet Aalen mehrere Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV-Anlagen) zur klimaneutralen Stromgewinnung errichtet werden. Aktuell gibt es im Stadtgebiet bislang PV-Anlagen im Siedlungsbereich auf Gebäudedächern und Fassaden. Um die Ziele der Klimaneutralität und der Energiewende zu erreichen, ist ein weiterer Ausbau von PV-Anlagen sowie im Siedlungsbereich als auch ergänzend dazu im Außenbereich notwendig.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Präsentation der allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet in Form einer öffentlichen Auslegung statt. Die Planungsunterlagen sind in der Zeit vom 19. Januar 2023 bis 17. Februar 2023 je einschlägig, im Rathaus in 73430 Aalen, Marktplatz 30, während der üblichen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt. Die Öffnungszeiten des Rathauses sind von Montag bis Freitag 8.30 bis 12 Uhr, Montag und Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr.

Außerhalb dieser Zeiten können andere Termine vereinbart werden, Tel. 07361 – 52-1511 oder per E-Mail entscheidungen@aal.de. Auskünfte werden ebenfalls im Stadtplanungsamt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Verfahrensschritt ergänzend entsprechendem § 3 BauGB nur im Rathaus Aalen und im Internet vorgenommen wird. Als Informationsgrundlage sind die Unterlagen parallel auch im Internet unter www.aalen.de > Entwickeln > Bauen > Bauelemente > oder über die Adresse www.aalen.de/planungsbeteiligung abrufbar. Diese Informationsmöglichkeit ist ausschließlich für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Bebauungsplanverfahren bestimmt. Bei einer unzulässigen Weiterverarbeitung eines Bebauungsplanentwurfes übernimmt die Stadt Aalen keine Gewährleistung (Verbindlichkeit haben nur die Originale).

Gleichzeitig werden die Unterlagen in den Gemeinden Essingen und Hüttlingen in der o. g. Zeit ebenfalls ausgelegt.

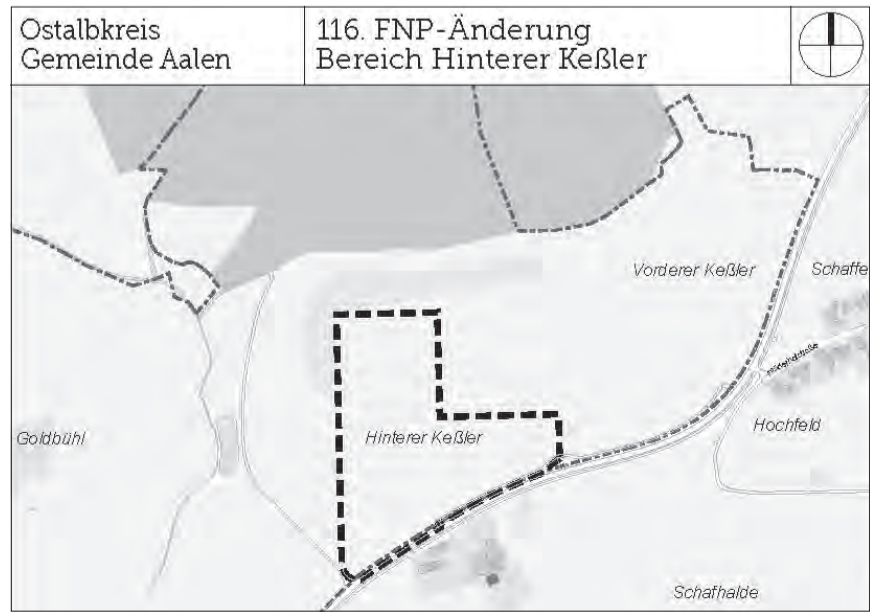
Stellungnahmen können während der

Auslegungsfrist schriftlich, elektronisch (planverfahren@aal.de), zur Niederschrift beim Stadtplanungsamt Aalen (Marktplatz 30, 73430 Aalen) oder über das im Internet unter www.aalen.de/planungsbeteiligung eingerichtete Kontaktformular abgegeben werden. Es wird gebeten, die volle Anschrift anzugeben.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen (§ 4 a Abs. 6 BauGB). Außerdem darf der Inhalt der betroffenen Stellungnahmen nicht für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans von Bedeutung sein. Über die Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Aalen, 23. Dezember 2022
Bürgermeisteramt Aalen

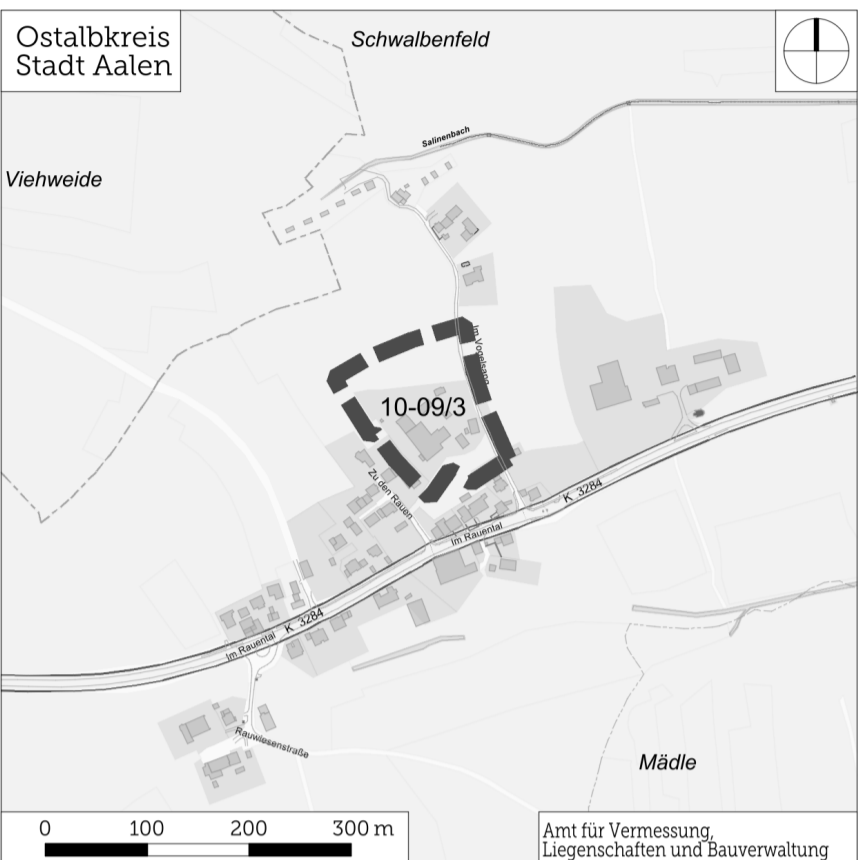
Steidle
Erster Bürgermeister



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Änderung Bebauungsplan westlich der Straße Im Vogelsang

Bebauungsplan / Inkrafttreten



Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Änderung Bebauungsplan Raumental westlich der Straße Im Vogelsang“ im Planbereich 10-09/3 vom 16. Mai 2022 in Aalen-Oberrombach und der Satzung über örtliche Bauvorschriften

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S.

313), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt Seite 698) zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) und der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) hat der Gemeinderat der Stadt Aalen in öffentlicher Sitzung am 15.12.2022 die folgenden Satzungen beschlossen:

§ 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes vom 16.05.2022. Der Abgrenzungsplan kann im Stadtplanungsamt eingesehen werden (s. unten); alternativ ist eine Information im Internet über das Geodatenportal der Stadt Aalen möglich (www.aalen.de).

§ 2 BESTANDTEILE DER SATZUNGEN

1. Der Bebauungsplan (Büro stadtländingenieure GmbH, Ellwangen / Amt für Vermessung, Liegenschaften und Bauverwaltung Aalen / Stadtplanungsamt Aalen) besteht aus
 - dem zeichnerischen Teil vom 16.05.2022 und
 - dem textlichen Teil vom 16.05.2022
 jeweils mit planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB.

§ 3 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4 INKRAFTTRETEN DER SATZUNGEN

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Satzung über

örtliche Bauvorschriften und seine Begründung werden vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Stadtplanungsamt Aalen (5. Stock, Zimmer 511) während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8.30 bis 12 Uhr, Montag und Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr) bereitgehalten. Es wird empfohlen, einen Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren; es können auch außerhalb dieses Zeitraumes Termine vereinbart werden (Tel.: 07361/52-1511). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen: Unbeachtlich werden nach § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

- eine etwaige beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1-3 BauGB;
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB etwaige beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- etwaige beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde

geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Soweit der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Form- und Verfahrensvorschriften zustande gekommen ist, gelten die Satzungen ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 4 Absatz 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind (§ 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister den Satzungsbeschlüssen nach § 43 GemO widersprochen hat, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde die Beschlüsse beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Aalen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 GemO). Ist eine Verletzung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Aalen, 16. Dezember 2022
Bürgermeisteramt Aalen

Brütting
Oberbürgermeister

Technologiepark Aalen-Ebnat/A7- nördlich der B29a

Bekanntmachung der Stadt Aalen gemäß § 165 Abs. 4 Satz 2 i.V. m. § 141 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (vorbereitende Untersuchungen) für das Untersuchungsgebiet



Der Gemeinderat der Stadt Aalen hat in der Sitzung am 15.12.2022 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen zu dem im Lageplan vom 09.11.2022 angegebenen Gebiet zur Untersuchung der Festlegungsvoraussetzungen als städtebaulichen Entwicklungsbereich gemäß § 165 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der dem Beschluss zugrundeliegende Lageplan kann während der Dienstzeiten

im Amt für Vermessung, Liegenschaften und Bauverwaltung, Marktplatz 30, 73430 Aalen, 4. Stock OG, Zimmer 421 eingesehen werden. Das Untersuchungsgebiet wird im Wesentlichen im Norden durch die landwirtschaftlichen Wege und der Hochfläche, im Osten durch die A7 und im Süden durch die L1084 und B29a begrenzt. Konkret bezieht sich der Untersuchungsbereich dabei auf die folgenden

Grundstücke der Gemarkung und Flur Ebnat:

Flst. 3160, Flst. 3161, Flst. 3162, Flst. 3162/1, Flst. 3163, Flst. 3142, Flst. 3171, Flst. 3172, Flst. 3173, Flst. 3174, Flst. 3175, Flst. 3176, Flst. 3178, Flst. 3170, Flst. 3327, Flst. 3383, Flst. 3386, Flst. 3387, Flst. 3388, Flst. 3389, Flst. 3390, Flst. 3391, Flst. 3382, Flst. 3384, Flst. 3385, Flst. 3392, Flst. 3393, Flst. 3396, Flst. 3396/1, Flst. 3397, Flst.

3398, Flst. 3398/1, Flst. 3399, Flst. 3400, Flst. 3401, Flst. 3402, Flst. 3403, Flst. 3408/1, Flst. 3409, Flst. 3410, Flst. 3411, Flst. 3412, Flst. 3413, Flst. 3414, Flst. 3415, Flst. 3416, Flst. 3417, Flst. 3418, Flst. 3419, Flst. 3420, Flst. 3421, Flst. 3422, Flst. 3423, Flst. 3423/1, Flst. 3424, Flst. 3425, Flst. 3426, Flst. 3427, Flst. 3428

Zweck der vorbereitenden Untersuchungen ist die Prüfung ob die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen gegeben sind, um eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme gem. den §§ 165 ff. BauGB zu beschließen. Dabei soll insbesondere auch die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer, Pächter und anderer Nutzungsberechtigter im Untersuchungsbereich ermittelt und gefördert werden.

HINWEISE:

1. Der Beschluss des Gemeinderats vom 15.12.2022 legt den Untersuchungsbereich noch nicht förmlich als Entwicklungsgebiet fest. Hierfür ist nach Abschluss der vorbereitenden Untersuchungen der Erlass einer gesonderten Entwicklungsatzung durch den Gemeinderat erforderlich.
2. Eigentümer, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Mitnutzung eines Grundstücks Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis oder Durchführung der Sanierung erforderlich

ist (§ 138 Abs.1 Satz 1 BauGB)

3. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verpflichtungen sowie über die örtlichen Bedingungen erhoben werden (§ 138 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
4. Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld wiederholt nach Maßgabe von § 138 Abs. 4 i. V. m. § 208 Satz 2-4 BauGB angedroht und festgesetzt werden.
5. Eigentümer und Besitzer haben gemäß § 209 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahme Grundstücke betreten oder Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen. Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist den Eigentümern oder Besitzern vorher bekannt zu geben.
6. Auf § 141 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

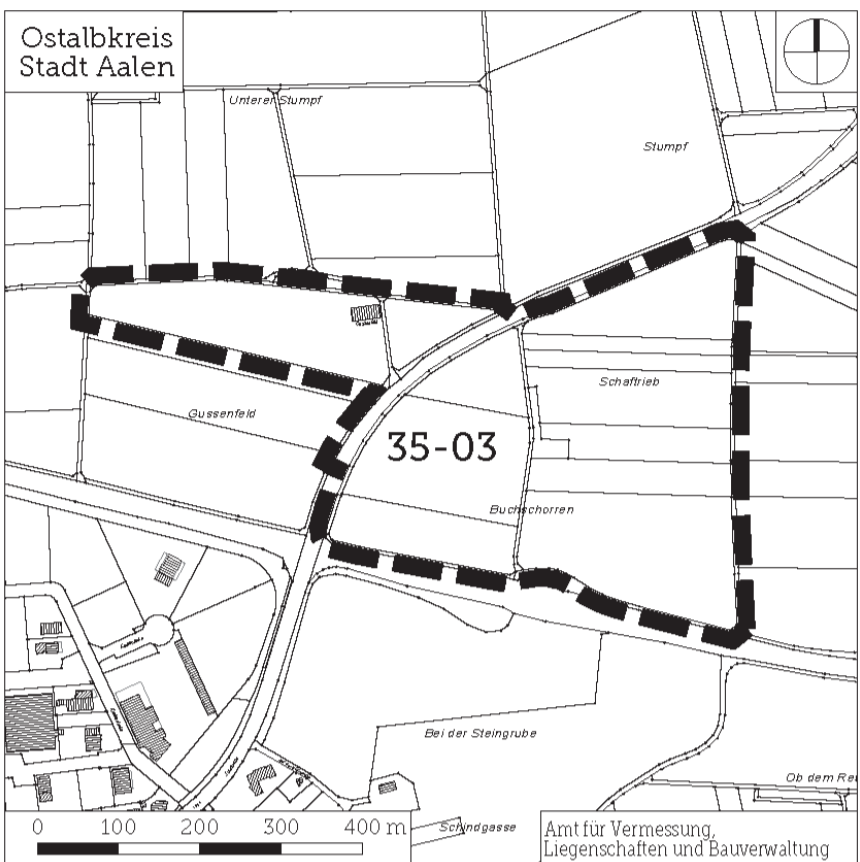
Aalen, 16. Dezember 2022

Frederick Brütting,
Oberbürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Technologiepark Aalen-Ebnat/A7

Bebauungsplan / FNP-Änderung / Aufstellung / Satzung über örtliche Bauvorschriften



Gewerbegebiet „Jurastraße“.

Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 19,3 ha. Im Vergleich zum Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses vom 25.03.2021 (Plan Nr. 34-01/1) sind hinsichtlich der Abgrenzung Anpassungen vorzunehmen. Der Aufstellungsbeschluss von 2021 soll dabei nicht ersetzt, sondern ein neues Verfahren mit einer ergänzenden Abgrenzung aufgestellt werden. Hintergrund ist die geplante Entwicklung der Carl Zeiss AG, welche für den ersten Entwicklungsabschnitt im Wesentlichen die Flächen östlich der L 1076 in den Fokus nimmt. Mit der Aufstellung wird daher lediglich der Bereich „Buchschorren“ neu überplant, die anderen Flächen innerhalb der Abgrenzung zum Aufstellungsbeschluss vom 25.03.2021 (Plan Nr. 34-01/1) bleiben bestehen und werden als separates Bebauungsverfahren fortgeführt.

Ziel eines Bebauungsplanverfahrens ist es, eine standortgemessene städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen. Dabei sollen die städtebaulichen, gestalterischen und ökologischen Anforderungen sowie die der Arbeitsplatzversorgung und der Wirtschaftsstruktur entsprechend berücksichtigt werden. Im weiteren Verfahren sollen die jeweils geeigneten Festsetzungen definiert werden, um eine standortgemessene Bau- und Nutzungsstruktur zu fördern. Dabei sind die Ziele des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes „Attraktives Aalen 2030“ zu berücksichtigen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Präsentation der allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet in Form einer öffentlichen Auslegung statt. Die Planungsunterlagen sind in der Zeit vom 19. Januar 2023 bis 17. Februar 2023, je einschließlich, im Rathaus in 73430 Aalen, Marktplatz 30, während der üblichen Dienstzeiten Einsichtnahme ausgelegt. Die Öffnungszeiten des Rathauses sind von

Montag bis Freitag 8.30 bis 12 Uhr, Montag und Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten können andere Termine vereinbart werden, Tel. 07361 – 52-1511 oder per E-Mail stadtplanungsamt@aaln.de. Auskünfte werden ebenfalls im Stadtplanungsamt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Verfahrensschritt ergänzend entsprechend § 3 BauGB nur im Rathaus Aalen und im Internet vorgenommen wird. Als Informationsgrundlage sind die Unterlagen parallel auch im Internet unter „www.aalen.de > Entwickeln > Bauen > Bauleitplanung“ oder über die Adresse www.aalen.de/planungsbeitrag abrufbar. Diese Informationsmöglichkeit ist ausschließlich für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Bebauungsplanverfahren bestimmt. Bei einer unzulässigen Weiterverarbeitung eines Bebauungsplanentwurfes übernimmt die Stadt Aalen keine Gewährleistung (Verbindlichkeit haben nur die Originale).

Gleichzeitig werden die Unterlagen in den Gemeinden Essingen und Hüttlingen und ergänzend im Rathaus Ebnat in der o. g. Zeit ausgelegt.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich, elektronisch (planverfahren@aaln.de), zur Niederschrift beim Stadtplanungsamt Aalen (Marktplatz 30, 73430 Aalen) oder über das im Internet unter www.aalen.de/planungsbeitrag eingerichtete Kontaktformular abgegeben werden. Es wird gebeten, die volle Anschrift anzugeben.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Außerdem darf der Inhalt der betroffenen Stellungnahmen nicht für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes von Bedeutung sein. Über die Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Aalen, 23. Dezember 2022
Bürgermeisteramt Aalen

Steidle
Erster Bürgermeister

Aufstellung nach § 2 BauGB des Bebauungsplanentwurfs „Technologiepark Aalen-Ebnat/A7“ im Planbereich 35-03 in Aalen-Ebnat, Plan Nr. 35-03 vom 8. November 2022 (Stadtplanungsamt Aalen / Amt für Vermessung, Liegenschaften und Bauverwaltung Aalen), Begründung vom 24. Oktober 2022 (Stadtplanungsamt Aalen) und der Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet, Plan Nr. 35-03 sowie 118. FNP-Änderung im Bereich „Technologiepark Aalen-Ebnat/A7“ in Aalen-Ebnat

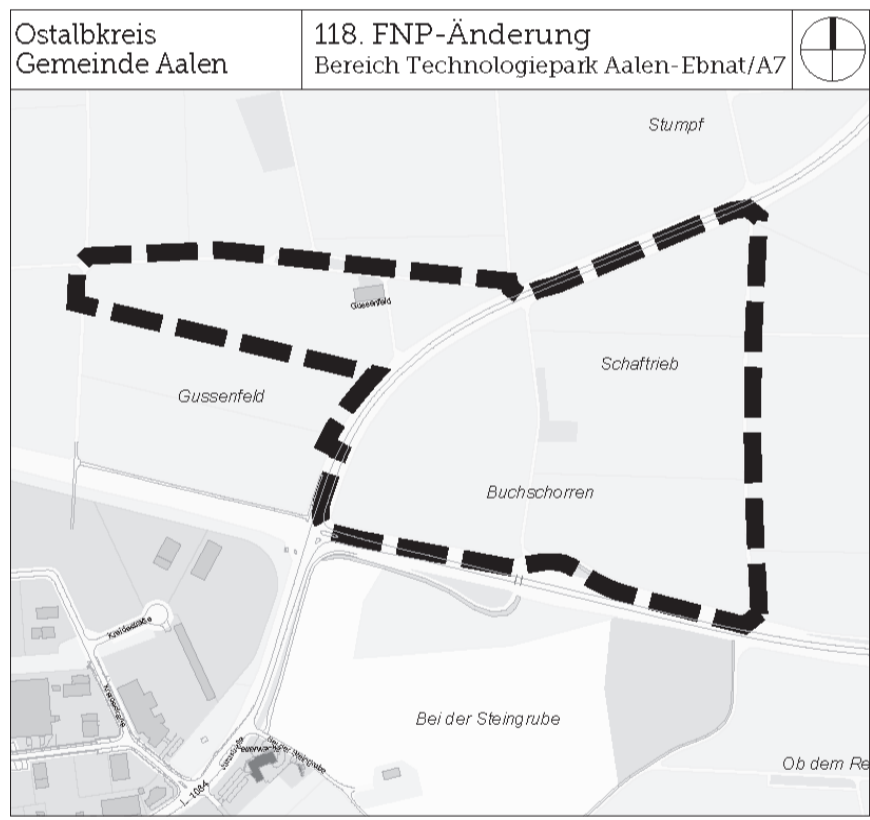
meinschaft Aalen (118. FNP-Änderung) erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 2 BauGB.

Dem Abgrenzungsplan (Stand 08.11.2022) zum Bebauungsplan wurde zugestimmt.

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Aalen-Ebnat, am nördlichen Ortsrand Ebnats im Bereich der Gewanne „Gussenfeld“, „Buchschorren“ und „Schaftrieb“. Südlich der Flurstücke Nr. 3174, 3428 und 3393. Nach Westen hin grenzt das Plangebiet an die Flurstücke Nr. 3142, 3170 und 3171 an. Nach Norden hin wird der Geltungsbereich der Flurstücke Nr. 3179 und 3428 begrenzt. Die nördliche und südliche Abgrenzung nord dabei die L 1076. Die östliche Grenze bildet das Flurstück Nr. 3416. Die an den Geltungsbereich angrenzenden Grundstücke sind überwiegend als Feldwege genutzt. Daran anschließend landwirtschaftliche Flächen. Südlich des Plangebietes, angrenzend an die B 29a, besteht das

Der Gemeinderat der Stadt Aalen hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 beschlossen, einen Bebauungsplan sowie eine Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) für das Bebauungsplangebiet aufzustellen.

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Aalen mit den Gemeinden Essingen und Hüttlingen hat in seiner Sitzung am 22.12.2022 beschlossen, eine Flächenutzungsplanänderung im Bereich „Technologiepark Aalen-Ebnat/A7“ in Aalen-Ebnat (118. FNP-Änderung) aufzustellen. Die Änderung des Flächenutzungsplans für die Verwaltungsgemeinschaft



Satzung der Stadt Aalen über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) für das Gebiet „Technologiepark Aalen-Ebnat/A7 – nördlich der B 29a“ in Aalen-Ebnat

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, bereinigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), sowie § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) hat der Gemeinderat am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

- 3384, 3385, 3386, 3387, 3388, 3389, 3390, 3391, 3392, 3393, 3394, 3395, 3396, 3396/1, 3397, 3398, 3398/1, 3399, 3400, 3401, 3402, 3403, 3408/1, 3409, 3410, 3411, 3412, 3413, 3414, 3415, 3416, 3417, 3418, 3419, 3420, 3421, 3422, 3423, 3423/1, 3424 und 3428.

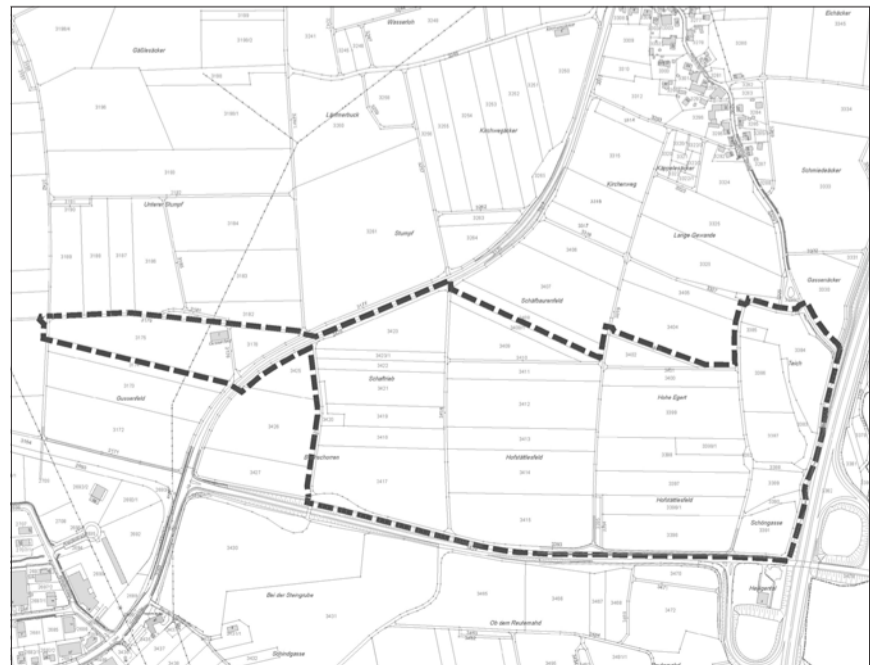
- 2. Für die Abgrenzung des Geltungsbereichs der Satzung ist der beige-farbige Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, maßgeblich (Anlage B, Vorkaufssatzung, Abgrenzungsplan vom 11.11.2022).

Örtlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 11.01.2023.

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in Betracht gezogen, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aalen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt ist zu bezeichnen. Begründen soll, die Verletzung des Sachverhalts ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aalen, 16. Dezember 2022
Brütting
Oberbürgermeister



§ 1 GELTUNGSBEREICH

1. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die in den Gewannen „Gussenfeld“, „Buchschorren“, „Schaftrieb“, „Schäffbaurenfeld“, „Hofstättlesfeld“, „Hohe Egert“, „Schöngasse“, „Teich“ und „Lange Gewande“ liegenden Grundstücke mit Flst. Nr.: 3142, 3159, 3171, 3175, 3176, 3177, 3178, 3179, 3319, 3327, 3382, 3383,

§ 2 BESONDERES VORKAUFRECHT

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Aalen ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.